Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 17. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. Februar 1968

				Seite
Inhalt:	Nr.	113	Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1968	165
		114	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1968	166
	Nr.	115	Gesetz betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1967	166
	Nr.	116	Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1968	166
	Nr.	117	Gesetz betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle	169
	Nr.	118	Gesetz betreffend die Errichtung von Pfarrstellen	169
	Nr.	119	Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Oldenburg	169
	Nr.	120	Gesetz über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen	170
	Nr.	121	Anordnung betreffend Eignungsnachweis für Leiter von Posaunenchören	170
	Nr.	122	Bekanntmachung betreffend die Aufhebung von Naturalgefällen und anderen Rechten	170
	Nr.	123	Bekanntmachung betreffend Vertrauensschaden-Versicherung	171
	Nr.	124	Einberufung zur konstituierenden Tagung der 39. Synode	171
	Nr.	125	Gebührenordnung für die Benutzer kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern	172
			Nachrichten	173
		_	Rundschreiben	172

Nr. 113

Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1968

Gemäß \S 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

- Für das Kirchensteuerjahr 1968, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1968 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
- 2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1968, von dem die Einkommen-(Lohn-)steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3,— DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
- 3. Gehört nur ein Ehegatte der steuerberechtigten Kirche an, so beträgt die Kirchensteuer 5% der Einkommen-(Lohn-)steuer des der Kirche angehörenden Ehegatten. Die Mindestsätze nach Nr. 2 bleiben unberührt. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so wird die Kirchensteuer des Kirchengliedes voll nach Nr. 1 bemessen.
- 4. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
- 5. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

- 6. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1968 im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
- 7. Bei den nach Ziffer 6 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat erhoben.
- 8. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.

Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 10. November 1967

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> D. Harms Bischof

			74 500	350 500
Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung	II/1	Aus Beiträgen und Abgaben Überschüsse aus dem Einkom-	240,000	
vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1968	II/2	men der Pfarrstellen Gewinnanteile aus dem Verlag	340 000	
Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 11. März 1960 und 8. November 1966 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Nr. 144) gilt	II/3	des Gesangbuches Lastenausgleich unter den Lan- deskirchen für die Ostpfarrer usw.	3 000	
sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1968, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist. Oldenburg, den 10. November 1967	III	a) Ostpfarrerfinanzausgleich b) Bundeszuschuß Vertragsmäßige Leistung aus	63 000 177 000	583 000
Der Oberkirchenrat der EvLuth. Kirche in Oldenburg D. Harms		der Staatskasse Ertrag aus der Landeskirchensteuer		1 453 800
Bischof	IV/a IV/b	Hebung durch die Finanzämter Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung	16 800 000	
Nr. 115		durch den Oberkirchenrat	3 400 000	20 200 000
Gesetz betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1967	V VI	Erstattung von Unterrichtsgeldern Erstattung von Dienstbezügen		225 000 50 700
Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der	VII	Erstattung von Zins- und Til-		16 800
Synode als Gesetz, was folgt: Einziger Artikel	VIII IX	gungsleistungen Bereinigung der Vorjahre Sonstige Einnahmen und zur		318 661
Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf 23 463 900,— Deutsche Mark		Abrundung		3 539 23 202 000
(In Worten: Dreiundzwanzig Millionen vierhundertdreiundsechzig-		Ausgaben		
tausendneunhundert Deutsche Mark) festgesetzt. Oldenburg, den 5. Dezember 1967	~ /-	Leitung der Kirche und all- gemeine kirchliche Verwaltung	22.000	
Der Oberkirchenrat der EvLuth. Kirche in Oldenburg	I/1 I/2	Synode Besoldung und Versorgung der	38 000	
D. Harms		Mitglieder, Beamten und Ange- stellten des Oberkirchenrats so-		
Anmerkungen: Bischof		wie ihrer Hinterbliebenen a) Mitglieder und Beamte des		
 Kapitel VIII/8 wird zugunsten von Kapitel IX/5 für einseitig deckungsfähig erklärt. 		Oberkirchenratsb) Angestellte des Oberkirchen-	393 800	
2. Kapitel VI/1a und b und VI/2a und b werden für übertragbar erklärt.		rats	447 200 27 000	
NT 446		der – bisher Pos. I/2c – e) Witwen- und Waisengelder	134 600	
Nr. 116	I/3	– bisher Pos. I/2d – Bewirtschaftung der Dienst-	54 100	
Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1968	I/4	räume	65 500 81 000	
Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:	I/5 I/6	Fahrtkosten, Reisekosten und Vorhaltung von Kraftfahrzeugen Theologische Prüfungskommis-	33 000	
Einziger Artikel	1/7	sion	2 700	
Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1968 auf den als An-	1/1	Bauaufsicht a) Personalkosten	3 600	
lage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe		b) Gutachten	500 500	
auf 23 202 000,— Deutsche Mark	I/8	Orgel- und Glockenaufsicht a) Personalkosten	4 000	
(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen zweihundertzweitausend Deutsche Mark)	I/9	b) Sächl. Kosten Landaufsicht	1 300	
festgestellt wird. Oldenburg, den 5. Dezember 1967		a) Personalkostenb) Gutachten	500 500	
Der Oberkirchenrat der EvLuth. Kirche in Oldenburg	I/10	c) Sächl. Kosten Bücherei	500	
D. Harms		a) Bücher und Schriftenreihen b) Zeitschriften und Zeitungen	$\frac{10000}{2500}$	
Bischof	I/11	Lasten und Abgaben sowie Aus-		1 475 800
Haushaltsplan		gaben für bauliche Unterhaltung Ausbildung und Fortbildung	175 000	1 475 600
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1968		Fortbildung der Pfarrer Ausbildung und Fortbildung	12 000	
Einnahmen		des theol. Nachwuchses	12 000	
Aus eigenem Vermögen		Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter	11 500	
I/1 Zinsertrag des Landeskirchen- fonds	II/1d	Rüstzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter	5 000	
I/2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen 60 000	II/1e	Religionspädagogische Tagungen und Rüstzeiten	5 000	

11/20	Studienbeihilfen für theol.			VII/8	Diakonisches Werk		
11/2a	Nachwuchs	28 000		V 11/0	(Evang. Hilfswerk und Innere		
II/2b	Studienbeihilfen für evang.	22 500			Mission) a) Personalkosten	85 300	
II/2c	Nachwuchs	22 500			b) Sächl. Kosten	66 000	
	arbeiternachwuchs	12 000	100 500	VII/9	Evang. Schülerheim	22 000	
II/3	Beihilfen für Talarbeschaffung	$\frac{1500}{}$	109 500	V11/10	Landesjugendpfarramt a) Personalkosten	64 000	
	Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. und ihrer				b) Sächl. Kosten	23 000	
	Hinterbliebenen			VII/11	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	114 000	
III/1	Besoldung der Pfarrer	5 221 000		VII/12		114 000	
III/2a III/2b	Hilfsprediger	46900 225000		X/II/10	Ahlhorn	313 500	
	Pfarrdiakone und Diakone im			V11/13	Evang. Akademie a) Personalkosten	24 700	
111/24	Pfarramt	$245\ 200$ $245\ 400$			b) Sächl. Kosten	20 000	
	Ruhegehälter und Wartegelder	640 500		VII/14	Kirchengeschichte und Archiv- pflege		
III/3b	Witwen- und Waisengelder	655 000			a) Personalkosten	42 700	
111/4a	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	32 800		1711/15	b) Sächl. Kosten	7 000	
III/4b	Ostpfarrer und Kirchenbeamte			V11/15	Posaunenarbeit a) Personalkosten	20 450	
III/4c	i. R	56 900		*****	b) Sächl. Kosten	6 000	
111/10	von Ostpfarrern und Kirchen-			VII/16	Singearbeit a) Personalkosten	16 950	
TIT/AJ	beamten	251 500	7 627 700		b) Sächl. Kosten	5 000	
111/40	DP-Pfarrer-Ausgleich	7 500	1 021,100	VII/17 VII/18	Förderung der Kirchenmusik	5 000	
	Sonstige Leistungen für Pfarrer, Beamte, Vikare usw. und ihre			V11/10	a) Personalkosten	21 900	
	Hinterbliebenen			X 7 X X 7 X 0	b) Sächl. Kosten	15 000	
IV/la	Beihilfen	260 000 15 000		VII/19	Theologische Arbeit a) Personalkosten	8 000	
IV/2	Umzugskosten	50 000			b) Sächl. Kosten	2 500	
IV/3	Vertretungskosten	7 000		VII/20	Religionspädagogische Arbeit	20,000	
IV/4	Kosten der Verwaltung unbe- setzter Pfarrstellen	2 500			a) Personalkostenb) Sächl. Kosten	20 000 3 000	
IV/5	Trennungsgeld einschl. Fahrt-			VII/21	bisher VII/20		
	kosten	2 000	336 500		Sonstige landeskirchliche Pfarrstellen		
	Leistungen für Beamte und An-				Sächl. Kosten	6 000	1 223 600
V/la	gestellte der Kirchengemeinden Ruhegehälter	18 600			Diakonische und missionarische		
V/1b	Witwen- und Waisengelder	_		VIII/1	Arbeit Diakonische Arbeit		
V/2a	Zusätzliche Altersversorgung der Mitarbeiter in den Kirchen-			1 111/1	a) Personalkosten	152 700	
	gemeinden	203 000			b) Sächl. Kosten	56 500 26 800	
V/2b	Zusätzliche Altersversorgung			VIII/2	Missionarische Arbeit	20 000	
	für Mitarbeiter beim Ober- kirchenrat und den angeschlos-				a) Personalkosten	39 200	
	senen Werken	88 000	309 600	VIII/3	b) Sächl. Kosten	$205\ 000$ $2\ 000$	
	Anteile der Kirchengemeinden			VIII/4	Oldenburger Sonntagsblatt	60 000	
	an dem Ertrage der Landes-			VIII/5 VIII/6	Evang. Büchereien Evang. Kirchengesangbuch	16000 4000	
VI/1a	kirchensteuer Zur Bestreitung laufender			VIII/7	Evang. Gemeindetag	10 000	
	Ausgaben	5 206 000		VIII/8	Zuschüsse für kreisdiakonische	70.000	
VI/1h	Hinzu einmalig:	194 000 1 000 000		VIII/9	Arbeit	70 000 12 000	654 200
VI/2a	Bauzuschüsse	2 100 000			Landeskirchliche Beiträge und		001200
VI/2b	Zinszuschüsse	175 000	8 675 000	TV/1	Zuschüsse		
	Landeskirchliche Aufgaben			IX/1	a) Evang. Kirche in Deutschland	223 730	
VII/1	(Werke und Einrichtungen) Männerarbeit				b) Diakonisches Werk	17 830	
	a) Personalkosten	19 000			c) Zuschuß zum Kirchentag in Hannover	14 000	
VII/2	b) Sächl. Kosten Frauenarbeit	4 000		IX/2	Lutherischer Weltbund	14 000	
V11/2	a) Personalkosten	26 600			a) Beitrag	32 000	
	b) Sächl. Kosten				b) Stiftung für Ökumenische Forschung		
	1. Frauenarbeit	4 000 6 000		IX/3	Beiträge an kirchliche und son-		
	c) Frauenhilfe	17 300		IX/4	stige Einrichtungen Zuschüsse an kirchliche und son-	495 000	
VII/3	Jugendarbeit	40.000		1/1/1	stige Einrichtungen	155 000	
	a) Personalkosten	49 000 65 000		IX/5	Zuschüsse an Krankenhäuser so-		
VII/4	Ehe- und Jugendberatung	35 000			wie sonstige Heime und Ein- richtungen	595 000	
	a) Personalkosten	10 000		IX/6	Lutherstift Falkenburg		
VII/5	b) Sächl. Kosten	3 500			a) Personalkosten b) Sächl. Kosten	4 800 3 600	1 540 960
	a) Personalkosten	74 200			Sonstige Ausgaben		1 040 000
VII/8	b) Sächl. Kosten	7 500		X/1	Zins- und Tilgungsdienst für		
VII/6 VII/7	Versorgung der Gehörlosen Arbeit an den Hochschulen	$\frac{3500}{22000}$			gesamtkirchliche Schuldver- pflichtungen		
-					F		

X/2	a) Zinsen b) Tilgungsleistungen Zinsen für Kassenkredite	26 500 20 000 1 000		Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen
X/3 X/4	Verfügungsfonds des Bischofs . a) Verfügungsfonds des Ober- kirchenrats	5 000 4 000		1 the	eol. Oberkirchenrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 2b
X/5	b) Geschenke anläßlich von Jubiläen	4 000			benamtliches itglied (theol.)	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 3
	sicherungb) Gewässerschäden-Versiche-	11 500		1 Ki	rchenoberrechtsrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats
	rung	4 000				Ziffer 4
	rung	3 500			ndeskirchenmusik- ektor	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 5
	Kirchengemeinden Oberkirchenrat und Werke Vertrauensschaden-	12 600 8 700		1 Ki	rchenverwaltungsrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 6
X/6	versicherung Kosten der Steuererhebung durch die Finanzämter	2 400 788 000		1 Ki	rchenamtsrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats
X/7	Kirchensteuererstattungen an	700 000		4 77.	1	Ziffer 7
X/8	andere Landeskirchen Erstattung überzahlter Kirchen-	100 000		4 Ki	rchenamtmänner	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 8
X/9	steuern	2 000 4 500 4 000			rcheninspektor/ rchenoberinspektor	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 9
X/10 X/11	bisher Kap. X/11 Haus- und Grundstücksankäufe bisher Kap. X/12	50 000		1 Ki	rchensekretär	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 10
X/12	Zuführung an die Betriebsmit- telrücklagebisher Kap. X/13	_		der	nte im Bäuerlichen Volkshoo Bildungsarbeit sowie am Re occum	hschuldienst und entsprechen- ligions-pädagogischen Institut
X/13	Zuführung an die Allg. Ausgleichsrücklage Verstärkungsmittel	_			hrer im Bäuerlichen lkshochschuldienst	A 13
X/14	bisher Kap. X/14 bisher Kap. X/15 Darlehen für Wohnungs-	50 000		pä	zent am Religions- dagogischen Institut Loccum	A 13/A 14 a
	beschaffung	50 000		c) Ange	estellte des Oberkirchenrats	
X/15	bisher Kap. X/16 Zinslose Darlehen für Kraft-	10,000		1 An 1 An	gestellter gestellter	IV a IV b
X/16	wagenbeschaffungbisher Kap. X/18 Prämien für Bausparverträge	13 000 56 000		3 An	gestellte gestellte	V c VIb
X/17	bisher Kap. X/19 Sonstige Ausgaben	28 440		9 An	gestellte gestellte	VII* VIII
			$\frac{1\ 249\ 140}{23\ 202\ 000}$	d) 1 Kr:	aftfahrer	Tarifvertrag für Kraftfahrer
nmerku	ing		23 202 000	1 Ha	uswart	VIII

Die Ausgabeansätze zu Kap. II Tit. 2a bis c Kap. III Tit. I bis 2c Kap. IV Tit. 1a und b Kap. VI Tit. 1a und b

werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ausgabeansätze Kap. I Tit. 11 und VI Tit. 1a u. b sowie Kap. VI Tit. 2a u. b werden für übertragbar erklärt.

Stellenplan zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1968

Zahl Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats	
1 Bischof	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 1
1 theol. Oberkirchenrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 2a
1 jur. Oberkirchenrat	Gehaltsordnung des Oberkirchenrats Ziffer 2a

2Mitarbeiter erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b.

Stellenplan für 1968 der Werke und Einrichtungen

Zahlung der Vergütung erfolgt zum Teil direkt aus der Landeskirchenkasse bzw. werden hierfür Zuschüsse bereitgestellt.

Bezeichnung der Haushaltsstellen	Vergütungen	BAT	Bemerkungen
Männerarbeit (VII/1a)	1 Angestellter	IV b	
Frauenarbeit (VII/2a)	1 Angestellte 1 Angestellte	IV b VIII	¹/₃ Beschäftigung
Frauenhilfe (VII/2e)	2 Angestellte	VII	davon 1 Kraft als Halbtagsbeschäf- tigung. Es ist denk- bar, daß 1 Stelle in 1968 nach VIb an- gehoben werden muß
Jugendarbeit (Mädchenarbeit) (VII/3)	1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellte	IV b VI b VII IX	¹ / ₃ Beschäftigung

Bezeichnung der Haushaltsstellen	Vergütungen	BAT	Bemerkungen	
Landesjugend- pfarramt (VII/10a)	2 Angestellte	Vb	Für 1 Mitarbeiter werden 100 v. H. der Gehaltskosten von dritter Seite erstattet	
	2 Angestellte	VII	davon 1 Mitarbei- terin mit Halbtags- beschäftigung	
	1 Angestellte	VIII	besautugung	
Jugendheim Block- haus Ahlhorn (VII/11)	1 Angestellter 1 Angestellter 2 Angestellte 1 Bürokraft 2 Hausmeister 9 Haus- und Wirtschafts- kräfte	IV b V b VI b VIII VIII	Tarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal	
Ev. Akademie (VII/13a)	1 Angestellter	Vb	davon werden 80 v. H. von dritter Seite erstattet	
	1 Angestellte	VII	Mit persönlicher Zulage	
Kirchengeschichte u. Archivpflege (VII/14a)	1 Angestellter 1 Angestellter	V c VI b		
Posaunenarbeit (VII/15a)	1 Angestellter	IV b		
Singearbeit (VII/16a)	1 Angestellter	Vb		
Sozial- und Öffent- lichkeitsdienst (VII/18a)	1 Angestellter 1 Angestellte	VI b VII	Halbtags- beschäftigung	
Oldenburger Sonntagsblatt (VIII/4)	1 Angestellte 1 Angestellte	VI b* VIII**	 Für einen Teil des Jahres wird Vergütung nur in Höhe von 38/44 gewährt k. w. 	

Nr. 117

Gesetz

betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in Delmenhorst errichtet.

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Nr. 118

Gesetz betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

In der Kirchengemeinde Bant

eine fünfte Pfarrstelle, in der Kirchengemeinde Delmenhorst eine zehnte Pfarrstelle, in der Kirchengemeinde Ganderkesee eine fünfte Pfarrstelle, in der Kirchengemeinde Ofenerdiek eine zweite Pfarrstelle,

in der Kirchengemeinde Oldenburg eine zehnte Pfarrstelle, in der Kirchengemeinde Osternburg eine sechste Pfarrstelle, in der Kapellengemeinde Fladderlohausen eine Pfarrstelle.

 $\S\,2$ Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> D. Harms Bischof

Nr. 119

Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

\$1

Die durch das Gesetz vom 13. Mai 1957 (GVBl. XIV. Band, Seite 159) geregelte Militärseelsorge wird nach den Ordnungen der Kirche in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt.

\$ 2

Für die nach Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) jeweils zu treffende Einzelvereinbarung über die Bildung und Änderung der personalen Seelsorgebereiche ist der Oberkirchenrat zuständig. Die beteiligten Gemeindekirchenräte, der zuständige Militärpfarrer und der zuständige Militärdekan sind vorher zu hören.

§3

Der personale Seelsorgebereich wird einer Kirchengemeinde zugeordnet. Der Gemeindekirchenrat und der zuständige Militärpfarrer sind vorher zu hören.

\$4

(1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche (Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages) sind zugleich Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Bei Wahlen zum Gemeindekirchenrat sind sie bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung in der Gemeindewahlordnung nur in dieser Kirchengemeinde unter den selben Voraussetzungen wie andere Gemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar.

\$ 5

(1) Der Militärpfarrer des personalen Seelsorgebereiches ist Mitglied des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde, welcher der Bereich nach § 3 zugeordnet ist. Mit dem Vorsitz und der Verwaltung darf der Militärpfarrer nicht beauftragt werden. Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich über das Gebiet mehrerer Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer berechtigt, an den Sitzungen der übrigen Gemeindekirchenräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Militärpfarrer ist Mitglied der Kreissynode des Kirchenkreises, zu dem die Gemeinde gehört, in deren Gemeindekirchenrat er nach Absatz 1 Satz 1 Mitglied ist. Absatz 1 Satz 3

gilt entsprechend.

\$6

(1) Militärpfarrer sind berechtigt, in den Kirchengemeinden, in denen sie regelmäßig Militärgottesdienste halten, entsprechend einer mit dem Pfarramt zu treffenden Vereinbarung regelmäßig Gemeindegottesdienste zu halten.

(2) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so regelt der Oberkirchenrat nach Anhören der Gemeindekirchenräte den

Umfang des Predigtdienstes.

\$ 7

(1) Zur Unterstützung der Militärseelsorge kann der Militärpfarrer einen Beirat bilden.

(2) Der Beirat soll insbesondere mit dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, welcher der Bereich nach § 3 zugeordnet ist, zusammenarbeiten und dem Militärpfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben helfen.

b) Praxis:

ungen zur verrugung.

Pfarrer der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Oldenburg können mit ihrem Einverständnis und mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden.

§ 10

(1) Der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zuständige Militärdekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Er kann sich durch einen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätigen Militärpfarrer vertreten lassen.

\$ 1]

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> D. Harms Bischof

Nr. 120

Gesetz über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen

§ 1

(1) Rechte an Grabstellen können nur auf begrenzte Zeit bis

zur Höchstdauer von 40 Jahren erworben werden.

(2) Sofern Nutzungsrechte an Sondergrabstellen auf unbestimmte Zeit (auf Friedhofsdauer) bestehen, werden sie gemäß § 2 beschränkt und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen.

§ 2

(1) Nutzungsrechte an Sondergrabstellen (§ 1 Abs. 2) können nach Maßgabe der für sie geltenden Friedhofsordnung verlängert werden. Andernfalls erlöschen

a) die bis zum 31. Dezember 1932 erworbenen Nutzungs-

rechte am 31. Dezember 1972,

b) die nach dem 31. Dezember 1932 erworbenen Nutzungsrechte spätestens 40 Jahre nach ihrem Erwerb.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Grabstellen belegt und überschreitet die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes, so erlischt das Nutzungsrecht erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Ruhefrist endet.

83

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> D. Harms Bischof

Nr. 121

Anordnung betreffend Eignungsnachweis für Leiter von Posaunenchören

Auf Grund von Artikel 118 der Kirchenordnung wird angeordnet:

8]

Über die Eignung von Posaunenchorleitern ohne Kirchenmusikerprüfung (A-, B- oder C-Prüfung) entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor im Benehmen mit dem Landesposaunenwart. § 2

Der Nachweis erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) **Theorie:** Beherrschung des Violin- und Baßschlüssels, Kenntnis der Dur- und Molltonleitern sowie der gängigen Kirchentonarten, Lesen einer leichten vier- bis fünfstimmigen Partitur,

Instrumentenkunde (Blechblasinstrumente), Vertrautsein mit der Zusammensetzung eines Bläser-

chores und der einschlägigen Literatur.

Grundkenntnisse der Dirigiertechnik, Grundkenntnisse in der Beherrschung eines Blechblasinstruments, Erarbeiten eines Choralsatzes und eines freien Bläserstückes mit einer Bläsergruppe.

\$3

Über den erbrachten Nachweis wird vom Oberkirchenrat eine Bescheinigung erteilt.

Oldenburg, den 2. Januar 1968

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Nr. 122

Bekanntmachung betreffend die Aufhebung von Naturalgefällen und anderen Rechten

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend den Beschluß der 38. Synode betr. die Aufhebung von Naturalgefällen und anderen Rechten.

Oldenburg, den 10. Januar 1968

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Die 38. Synode hat auf ihrer Tagung am 8. 12. 1966 festgestellt, daß Naturalgefälle überholt sind und künftig nicht mehr erhoben werden sollten. Das gleiche gilt für andere Gefälle und ähnliche auf altem Recht oder Herkommen beruhende Leistungen, wie Weinkäufe, Herdgelder und andere.

Die Synode ersucht die Kirchengemeinden, mit sofortiger Wirkung ersatzlos auf die Hebung dieser Leistungen zu verzichten. Der Oberkirchenrat wird die verfahrensmäßigen Einzelheiten

durch Anordnung regeln.

Gründe:

In den Kirchengemeinden der oldenburgischen Kirche sind von einem Teil der Einwohner regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen, die früher in der Hauptsache aus Naturalleistungen bestanden. Diese Gefälleleistungen sind in der Regel Lasten, die dinglich mit dem Grundbesitz verhaftet sind und seit unvordenklichen Zeiten vom jeweiligen Eigentümer erbracht werden mußten. Die Art und Bezeichnung dieser Lasten ist vielfältig; es zählen dazu z. B. Naturalgefälle, Weinkäufe, Herdgerechtigkeiten, Milchgerechtigkeiten, Kötergerechtigkeiten, Häuslingsgerechtigkeiten, Weidegerechtigkeiten u. a. Unterschiedlich ist auch der Entstehungsgrund und der Rechtscharakter dieser Gefälle. Der überwiegende Teil ist öffentlich-rechtlicher Natur und diente als Umlage zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. Ein anderer Teil, der überwiegend privatrechtlicher Natur ist, wird als Gegenleistung für die Überlassung ursprünglich kirchlichen Grundbesitzes gezahlt. Die Unterscheidung ist schwierig.

Die genannten Lasten stellten früher eine wesentliche Einnahmequelle der Kirche dar. Die Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft) wie auch des kirchlichen Finanzwesens haben ihre Bedeutung stark gemindert. So steht das Aufkommen von zur Zeit jährlich etwa 14 000 DM in keinem Verhältnis zu dem Finanzbedarf der oldenburgischen Kirche und ihren Gemeinden und auch in einem Mißverhältnis zu dem erforderlichen Verwal-

tungsaufwand.

Anders als zur Zeit der Entstehung treffen diese Lasten nur noch eine Minderheit der Einwohner unserer Kirchengemeinden, und zwar unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit. Daher werden diese Lasten von den Verpflichteten weithin nicht mehr als recht und billig empfunden. Es kommt hinzu, daß von staatlicher Seite seit einer Reihe von Jahren auf die Hebung ähnlicher Lasten verzichtet wird.

Diese Gründe bewegen die Synode, trotz der in letzter Zeit zahlreich erfolgten Ablösungen, für die Zukunft die ersatzlose

Streichung dieser Leistungen zu beschließen.

Die Vielfalt der Rechte, ihre verschiedenartige Entstehung und ihr unterschiedlicher Rechtscharakter, die eine eindeutige Bestimmung der Rechte erschweren, haben die Synode bewogen, von einer gesetzlichen Regelung abzusehen.

Nr. 123

Bekanntmachung betr. Vertrauensschaden-Versicherung

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend den mit der Hermes-Kreditversicherungs-Aktien-Gesellschaft geschlossenen Vertrauensschaden-Versicherungsvertrag.

Oldenburg, den 10. Januar 1968

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Im Auftrage:

Rechenmacher Kirchenoberrechtsrat

Abschrift

Vertrauensschaden-Versicherungsschein Nr. 167 0385

Versicherungsnehmer: Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,

vertreten durch den Evangelisch-

lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg 2900 Oldenburg (Oldb), Huntestraße 14

I. Die Versicherung wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung — ABV — nebst Zusatzbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Die Ausschlußfrist gemäß § 4 Ziff. 2 ABV wird auf drei Jahre verlängert. Werden auf Grund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des vierten Jahres Schäden gemäß den ABV entdeckt und dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.

- II. Vertrauenspersonen sind
 - 1. sämtliche bei der Kirchenleitung in Oldenburg beschäftigten Mitarbeiter,
 - sämtliche bei den Rentämtern und Gemeindeverbänden sowie dem Diakonischen Werk Oldenburg (Innere Mission und Hilfswerk) beschäftigten Mitarbeiter,
 - 3. a) sämtliche bei Kirchengemeinden und allen anderen Einrichtungen des Versicherungsnehmers (z. B. Dekanatskassen, Kindergärten, Jugendpfarrämter, Freizeitheime) durch Satzung und/oder Beschluß des zuständigen Gremiums mit der Kassenführung beauftragtragten Personen und auf Grund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner,
 - b) die Stellvertreter der unter a) genannten Personen gemäß § 2 Ziff. 1 ABV,
 - c) die Pfarrer der Kirchengemeinden.

III. Die Versicherungssumme beträgt

zu II. 1.: 50 000,— DM "pro Kopf und insgesamt" zu II. 2.: 25 000,— DM "pro Kopf und insgesamt"

zu II. 3.: 25 000,— DM "pro Kopf und insgesamt" für

die Gemeinden

Blexen Jever Westerstede Delmenhorst Nordenham Zwischenahn Edewecht Ohmstede Wilhelmshaven Eversten Oldenburg Bant Fedderwardergroden Osternburg Heppens Ganderkesee Rastede Lutherkirche Varel Neuende

zu II. 3.: 10 000,— DM "pro Kopf und insgesamt" für die Gemeinden

Altengroden Hatten Schortens Hude Wardenburg Apen Brake Wildeshausen Neuengroden Bockhorn Ofen Zetel Elsfleth Ofenerdiek Hasbergen Sande

zu II. 3.: 5000,— DM "pro Kopf und insgesamt" für die übrigen Gemeinden

Die Versicherungssumme "pro Kopf und insgesamt" begrenzt nach Maßgabe von § 7 Ziff. 1 ABV die Entschädigungsleistung sowohl für Schäden einer Vertrauensperson als auch für die Schäden aller Vertrauenspersonen insgesamt.

- IV. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die durch Versicherungsfälle "V", "F" und/oder "O" gemäß § 1 Ziff. 1 und 2 und den Zusatzbedingungen der ALV verursacht werden. Im Rahmen von § 1 Ziff. 2 ABV (Versicherungsfälle "F") ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung und Verstöße beim Zahlungsakt entstehen.
- V. 1. Federführend für die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, ist der Evangelisch-lutherische Oberkirchenrat in Oldenburg (Oldb).
 - 2. Die Obliegenheiten aus dem Versicherungsverhältnis sind auch von den unter II. 2. und 3. genannten Institutionen zu erfüllen. Die Kenntnis dieser Institutionen von gefahrerhöhenden oder die Haftung des Versicherers ausschließenden oder beendenden Umständen und etwaige Obliegenheitsverletzungen stehen der Kenntnis bzw. Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gleich.
- VI. Soweit bereits auf Grund des Rahmenvertrages 162 0060 Versicherungsschutz bestand, wird die Versicherung im Anschluß daran gewährt. Etwa noch auf Grund der früheren Versicherungen zu leistende Entschädigungen werden auf die entsprechende(n) Versicherungssumme(n) dieser Versicherung angerechnet.
- VII. Die Prämie beträgt jährlich 4,40 DM je tausend Seelen und wird berechnet für die erste Versicherungsperiode nach der zu Beginn der Versicherung, für die folgenden Versicherungsperioden nach der zwei Monate vor Beginn der Versicherungsperiode gegebenen Seelenzahl. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Anzahl jeweils dem Versicherer aufzugeben.

Neben der Prämie ist die gesetzliche Versicherungsteuer von zur Zeit $5^{0}/_{0}$ zu entrichten.

- VIII. Die Versicherung beginnt am 1. 4. 1967 und endet am 1. 4. 1972. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.
- IX. Dieser Versicherungsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer rechtsverbindlich unterzeichnet worden. Eine Ausfertigung erhält der Versicherungsnehmer, die zweite der Versicherer.

Oldenburg, den 1. Juni 1967

Im Auftrage: gez. Rechenmacher Kirchenoberrechtsrat Hamburg, den 16. Juni 1967

HERMES Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft

gez. Unterschriften

Nr. 124

Einberufung zur konstituierenden Tagung der 39. Synode

Die 39. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird auf

Mittwoch, den 21. Februar 1968

einberufen.

Der Eröffnungsgottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, beginnt um 9.15 Uhr in der Garnison-Kirche in Oldenburg, Peterstraße.

Die Tagung findet im Anschluß an den Gottesdienst im großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer Oldenburg, Moslestraße 6, statt. Sie wird voraussichtlich an demselben Tage beendet sein. Tagesordnung

1. Konstituierung und Eröffnung der Synode

2. Wahl des Präsidiums

- 3. Verpflichtung des Präsidenten und der Synodalen
- 4. Wahl des Geschäftsausschusses 5. Wahl des Synodalausschusses
- 6. Wahl des Kirchensteuerbeirates

7. Wahl der Ausschüsse der Synode

8. Verschiedenes

Am Sonntag, dem 18. Februar 1968, ist gemäß Artikel 82 in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Die Beratung von Anträgen und Eingaben an die Synode ist für die Frühjahrssynode 1968 vorgesehen.

Oldenburg, den 31. Januar 1968

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> D. Harms Bischof

Nr. 125

Gebührenordnung

für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. 5. 1955 betreffend Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern (Gesetz- u. Verordnungs-

blatt Band XIV, Seite 92) ordnet der Oberkirchenrat hiermit an: Für die Benutzung kirchlicher Archivalien einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern gilt die Gebührenordnung der EKD vom 9. 3. 1967 (Amtsblatt der EKD, Heft 4b 1967, Seite 126) in der nachstehenden Fassung:

Gebührenordnung

für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern

A. Ordnung

(1) Für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern werden Gebühren erhoben, und zwar

a) die Benutzungsgebühr (Ziffer 2, 9),

b) die Bearbeitungsgebühr (Ziffer 3, 4, 5, 6, 7), c) die Ausfertigungsgebühr (Ziffer 4),

die Beglaubigungsgebühr (Ziffer 6).

Außerdem sind entstehende Unkosten und Auslagen zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen, in denen Gebührenfreiheit besteht.

- (2) Für die Einsicht in Archivalien wird die Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von Archivalien zur Einsicht und für Auskünfte aus Archivalien wird die Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie wird nach der aufgewandten Zeit und nach der Schwierigkeit der Arbeit bemessen.
- (4) Für Kirchenbuchbescheinigungen und für Abschriften von Kirchenbucheintragungen wird die Ausfertigungsgebühr erhoben. Erfordert die Ausstellung längeres Suchen nach Kirchenbucheintragungen oder erfordert die Ausstellung von Abschriften von Kirchenbucheintragungen längere Zeit, so wird neben der Ausfertigungsgebühr die Bearbeitungsgebühr erhoben.

Für Abschriften von Kirchenbucheintragungen, die auf foto-mechanischem Wege hergestellt werden, gilt das gleiche. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei erfolglosem Suchen erhoben.

(5) Für die Abschriften von sonstigen Archivalien und für Vervielfältigungen von Zeichnungen, Plänen, Karten u. dgl. sowie für Übersetzungen wird die Bearbeitungsgebühr erhoben.

(6) Für die Beglaubigung von Archivalienabschriften, die der Benutzer vorlegt, wird die Beglaubigungsgebühr erhoben. Erfordert der Vergleich mit der Vorlage wegen ihres Um-

fanges oder aus anderen Gründen längere Zeit, so wird neben der Beglaubigungsgebühr die Bearbeitungsgebühr erhoben.

(7) Für den Versand von Archivalien wird von dem versendenden Archiv die Bearbeitungsgebühr erhoben.

(8) Gebühren werden nicht erhoben

 a) von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

b) für Auskünfte über ein kirchliches Dienstverhältnis, für Zeug-

nisse über den Besuch kirchlicher Bildungsanstalten und dgl., c) für Kirchenbuchbescheinigungen, soweit sie an Stelle von Personenstandsurkunden beantragt werden, die nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären.

d) für Kirchenbuchbescheinigungen, die zur Vorlage bei Amtshandlungen in der evangelischen Kirche beantragt werden.

(9) Für Einsicht in Archivalien bei wissenschaftlichen Forschungen wird die Benutzungsgebühr nicht erhoben, wenn das gemeinnützige Interesse gegenüber dem persönlichen Interesse überwiegt. Die Benutzungsgebühr ist jedoch zu zahlen, wenn mit der wissenschaftlichen Arbeit für den Antragsteller oder seinen Auftraggeber erhebliche Einnahmen verbunden sind.

Die übrigen Gebühren werden auch bei wissenschaftlichen

Forschungen erhoben.

(10) Von der Erhebung einer Gebühr kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten

(11) Soweit die fällige Gebühr nicht im voraus entrichtet worden oder sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr gegeben ist, erfolgt der Versand der Bescheinigungen, Abschriften, Auskünfte usw. gegen Nachnahme.

Entstehen voraussichtlich höhere Gebühren, so ist der Antragsteller vor Bearbeitung des Antrages zu fragen, ob er den Auftrag aufrechterhält und mit dem Versand als Nachnahme einverstanden ist.

Die Portokosten gehen zu Lasten des Antragstellers mit Ausnahme derjenigen Dienststellen, denen gegenüber auch im sonstigen amtlichen Verkehr die Portokosten vom Absender übernommen werden.

B. Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr beträgt bei Einsicht in Archivalien a) bis zu einem halben Tag 2 DM, b) bis zu einem ganzen Tagc) bis zu einer Woche 3 DM, 12 DM.

2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die angefangene halbe Stunde mindestens 2 DM und höchstens 6 DM.

3. Die Ausfertigungsgebühr beträgt 2 DM. 4. Die Beglaubigungsgebühr beträgt 1 DM.

Die Gebühr für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern wird auf 2 DM festgesetzt.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Februar 1968 in Kraft. Die Anordnung betr. Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern vom 7. 2. 1956 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Band XIV, Seite 114) wird außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 31. Januar 1968

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Rundschreiben 1967

(Auszug)

Vereinbarung mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zur vereinfachten Beitragserhebung f. d. Bereich der KG Ortskirchensteuer

Steuerlicher Mietwert von Dienst- bzw. Werkdienstwohnungen Haushaltsplan 1967 — Entwicklung, Personalkosten —

Neufassung der Richtlinien f. d. Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchl. Mitarbeiter

Perikopenbuch zur Ordnung d. Predigttexte Außerordentliche Tagung der 38. Synode Sondererhebung üb. Kirchenaustritte Erwachsener

Finanzierung von Bauvorhaben Schreiben betr. "Bruderhilfe"

Gewährung von Entschädigungen an Kirchenälteste Konfirmationstermine im oldenb. Sonntagsblatt

Entschädigung für Dienstzimmer

Verwaltung der Kollekten

Durchführung größerer kirchenmusikalischer Veranstaltungen Anordnung betr. Anmeldung zur Wählerliste der Kirchengemein-

Zusammenfassug der Enzyklika des Papstes

Überwachung des Kassenwesens

Beiheft zum Gesangbuch

Anordnung betr. Vornahme von Wahlen zur Synode

Vereinfachung d. Ortskirchensteuerveranschlagung und -hebung

Die Kirche und ihr Geld

Trauungen mit Spaniern und Portugiesen Sicherung der Öl-Erdtanks

Ortskirchensteuer Anweisungsverfahren

Änderung des Grundsteuergesetzes

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Durchführung d. ev. Militär-

seelsorge

Kirchliche Neugliederung im nordwestdeutschen Raum Auslegung d. Artikels 131 Abs. 1 der Kirchenordnung

Zugehörigkeit zur Kreissynode

Umstellung der Ortskirchensteuererhebung

Befreiung d. Kirchengemeinden von öffentlichen Gebühren

Publizistische Arbeit der Kirchengemeinde

Beiheft zum Gesangbuch

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft f. Erwachsenenbildung

Gewährung einer Zuwendung für Angestellte und Arbeiter im

öffentlichen Dienst

Vertrauensschaden-Versicherung

Grundstücksverkehr. Hier: Befreiung von der Grunderwerbssteuer

Sicherheitsleistung der Kirchenrechnungsführer

Wahlen zur 39. Synode

Steuerliche Behandlung der Spende "Bruderhilfe"

Nachstehend veröffentlichen wir die Aufgaben, die für die häuslichen Arbeiten der theologischen Prüfungen im Jahre 1967 gestellt wurden.

FRÜHJAHR 1967

Tentamen

a) Wissenschaftliche Arbeit:

In welchem Sinne kann die Taufe als "von Jesus Christus eingesetzt" bezeichnet werden?

Luk. 10, 17—20 Katechese: Luk. 18, 31-34

b) Wissenschaftliche Arbeit:

Der folgende Satz Martin Luthers ist zu erläutern und im Blick auf die heutige Situation zu interpre-

tieren:

"Theologiae proprium subiectum est homo peccati reus ac perditus et Deus iustificans ac salvator hominis peccatoris. Quiquid extra, hoc subjectum in Theologia quaeritur aut disputatur, est error et venenum.

Luk. 22, 54-62 Predigt: Katechese: Luk. 18, 9-14

Examen

Wissenschaftliche Arbeit:

In dem beiliegenden Dokument: "Zur Frage einer VELKD" sind die Gründe aufgeführt, welche die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg veranlaßten, die Errichtung einer VELKD seinerzeit für nicht richtig zu halten und ihr auch nach ihrer Begründung nicht beizutreten. Es ist theologisch zu überprüfen: 1. Waren diese Gründe damals stichhaltig? 2. Sind sie auch heute noch vertretbar?

Matth. 16, 21-26 Predigt:

"Das Stuttgarter Schuldbekenntnis" für ein 8. oder Katechese:

9. Schuljahr.

HERBST 1967

Tentamen

Wissenschaftliche Arbeit:

"Die Idee des Vaterlandes bei Schleiermacher".

Predigt: Mark. 10, 13-16

Katechese: Bitte des Vaterunser mit Luthers Erklärung.

Examen

Wissenschaftliche Arbeit:

Die dogmatische Funktion der verba testamenti im Rahmen der römisch-katholischen Messe und des evangelischen Abendmahlsgottesdienstes ist darzustellen und kontroverstheologisch zu beurteilen.

2. Kor. 9, 6-11 Predigt:

Das 5. Hauptstück "zum Andern" und "zum Dritten". Katechese:

NACHRICHTEN

Gestorben:

14. 12. 1967 Kirchenrat Hans Heinrich Stölting, Nordenham

Berufen:

16. 11. 1967 Pastor Walter von Lingen, Ganderkesee, zum Pfarrer in Ganderkesee

16. 11. 1967 Pastor Klaus von Mering, Rastede, zum Pfarrer in Rastede

1.12.1967 Pastor Harald Gross, Wilhelmshaven, zum Pfarrer in Wilhelmshaven-Bant

1.12.1967 Pastor Gerold Struss, Goldenstedt, zum Pfarrer in Goldenstedt

1.12.1967 Pfarrer Uwe Höppner, Edewecht, zum Pfarrer in Edewecht-Süddorf

1. 12. 1967 Pastor Dr. Hans-Ulrich Minke, Wilhelmshaven-Bant, zum Pfarrer in Wilhelmshaven-Bant

Eingeführt:

12. 11. 1967 Pfarrer Alois Werwie in Ohmstede

1.12.1967 Pfarrer Klaus von Mering in Rastede

3. 12. 1967 Pfarrer Walter Henkel in Ganderkesee

3. 12. 1967 Pfarrer Walter von Lingen in Ganderkesee

10. 12. 1967 Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Minke in Wilhelmshaven-Bant

10. 12. 1967 Pfarrer Harald Gross in Wilhelmshaven-Bant

10. 12. 1967 Pfarrer Uwe Höppner in Edewecht-Süddorf

6. 1.1968 Pfarrer Gerold Struss in Goldenstedt

Eingewiesen — Beauftragt:

1. 12. 1967 Lehrvikar Dr. Folkert Rickers, Oldenburg nach Varel

Beurlaubt:

1. 12. 1967 Pastorin Bärbel Bieback, Cäciliengroden

